

Rechtliche Aspekte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

36. Pädiatref

5. PRASISfieber-live Regio Kongress

Am 13. April 2013 in Köln

Jens Gnisa Direktor Amtsgericht Bielefeld

Ausgangspunkt aller juristischen Überlegungen sind Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz sowie Art. 8 EMRK
Diese sehen die folgenden Punkte vor:

- Es besteht das Erziehungsprimat der Eltern
- Die Achtung des Familienlebens durch den Staat muss gewährleistet werden.
- Der Staat übernimmt ein Wächteramt (Personen- und Vermögenssorge)
- Das Gesetz unterscheidet muss zwischen dem Eingriff bei Gefährdung (§ 1666) und Unterstützung nach SGB VIII unterscheiden. Die Unterstützung setzt regelmäßig das Einverständnis der zur Personensorge berechtigten Personen voraus.

Der Tatbestand der §§ 1666, 1666 a BGB

- Es muss eine Kindeswohlgefährdung (körperlich, geistig oder seelisch) bestehen.
- Die Eltern dürfen zur Abwendung der Gefahr nicht gewillt oder in der Lage sein.
- Ein Erziehungsversagen der Eltern setzt das Gesetz nicht mehr voraus.
- Die Entscheidung wird immer vom Gericht getroffen.

Was heißt nun Gefährdung des Kindeswohls ?

- Es wird ein umfassender Schutz der Entwicklung des Kindes angestrebt.
- Definition der Gefährdung: Ohne Eingreifen besteht die begründete Besorgnis, dass das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird (also nicht erst, wenn ein Schaden schon eingetreten ist)
- Die Gefährdung muss gegenwärtig, nachhaltig und schwerwiegend sein.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

- Verwahrlosung
- Psychische Schwierigkeiten (soziale Kontakte, Konzentrationsfähigkeit, Neigung zur Gewalt)
- physische Beeinträchtigungen
- Beeinträchtigung der sprachlichen Entwicklung

Beispiele

- Vernachlässigung: passives Verhalten der Eltern, durch das eine ordentliche Lebensführung verkümmert (Ernährung, Pflege, Entwicklung)
- Körperverletzungen
- Sexueller Missbrauch
- Schwere Erziehungsfehler oder sonstige Defizite der Eltern
- Wahl von Schule und Ausbildung
- Kein Zusammenwirken mit Arzt

Welche Rechtsfolgen sieht nun § 1666 vor?

- Es ist ein offener Tatbestand, der Richter hat weitgehende Ermessensfreiheit.
- Eine Aufzählung findet sich in § 1666 Abs. 3
- Nur beispielhaft seien erwähnt: Ermahnung, Gebote, Verbote
- Stets ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten - § 1666 a

Die Aufgaben des Jugendamts nach SGB VIII

- § 27 Hilfen zur Erziehung
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung
- § 35 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 42 Inobhutnahme (muss gerichtlich bestätigt werden, wenn der Personensorgeberechtigte nicht einverstanden ist).